



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

in denen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, geschehen ist, In einer ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover ; Tübingen, 1736

§.IX. Conclusum im Fürsten-Rath über sothanes Schwedisches Project. Schweden wollen den Reichs-Ständen keine fernere Deliberation über diesen Punct verstatten; Gemeinsames Reichs-Conclusum.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51459](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51459)

1649.
August.

§. IX.

1649
AugustConclusum
im Fürsten-
Rath über
das Schwedi-
sche Project.

Des folgenden Mittwochs, den 8. Aug. wurde das vorherstehende Schwedische Project, in den Reichs-Collegiis, zur Deliberation proponiret. Die Churfürstlichen aber führen aus einander, ehe der Fürsten-Rath sich eines Conclufi vereinigen kundte, welches jedoch noch selbigen Vormittag, ausweise der Anlag sub N. I. zum Stande kam. Wie wohl die Schweden nicht zugeben wollten, daß die Reichs-Stände über diese Materie an noch eine Deliberation anstelleten, daher

sie, das Schreiben sub N. II. denenselben, als sie eben in der Consultation begriffen waren, zuschickten, und ihnen eventualiter mit den Winter-Quartieren droheten: Welches die mehresten Stände vor eine im Reich nie erhörte Concussion ansahen. Jedoch kundte man mit denen Churfürstlichen Gesandten zu keiner Re- und Correlation bis erst am 10. ejusd. gelangen, da man sich denn endlich des gemeinsamen Conclufi, Inhalts N. III. vergliche.

Schweden
wollen den
Ständen kei-
ne fernere
Deliberation
in diesem
Punct versta-
ten.Gemeinsam
Reichs-Con-
clufum.

N. I.

Fürsten-Raths Conclufum in puncto Satisfactionis, Exauctorationis
& Evacuationis.

Nürnberg, den 18. August. 1649.

Per Majora: Erstlich hätten die Gesandten aus dem per Dictaturam communicirten Project mit seinen Beylagen A. B. C. darauf gefolgt den Herren Kayserlichen und Stände Additionen & Correctionen, wie auch der Cron Schweden Herrn Generalissimi Fürstlicher Durchlaucht weiterer Erklärung, samt der hernach eingeschickten, und in sitzenden Rath verlesenen endlichen Erinnerungen gesehen, daß diese Sache nicht allein noch wohl einige Bedencken und Erinnerung von den anwesenden Ständen leiden möge, sondern an sich selbst in vielen Punctis nothwendig sey, zwar aber auch dahin zielende, wann es je möglich wäre, auf dieses Gutachten pro ultimato mit des Herrn Generalissimi Fürstl. Durchlaucht zu schließen, die Herren Kayserliche Plenipotentiarii zu ersuchen seyn, daß sie ohnvorlängt mit den Herren Schwedischen zum endlichen Schluß dergestalt zu schreiben, und dieselbe zur Acceptation vorz bedeuteter Additionen und Erinnerungen, so viel immer möglich, bewegen wolten, bey solchen aber nicht weniger den Ständen ferners beywohnenden Bedancken, nachfolgender massen zu assistiren, auch solche Schluß-Handlung in Gegenwart der gesamten Stände, gleichsam stante pede vorzunehmen, ohnbeschweret seyn wolten.

N. I.
Fürsten-
Raths Con-
clufum.

Auf der Herren Schwedischen letztere Erklärung sub Litera A.

bleibet es nochmahls dabey, daß die 3. Millionen baar verschafft werden sollen, doch will man verhoffen, es werde von der Cron Schweden löblichen Generalität vermittelt werden, daß ex parte der Cron Frankreich kein Stand an solcher Beybringung verhindert werde, um welcher Ungelegenheit Remedirung des Herrn Generalissimi Fürstliche Durchlaucht nochmahlen gebethen werden.

B. Solten Ihre Durchlaucht ersucht werden, Ihre die beygerückten Wörter: Ihre Fürstl. Durchlaucht *Disposition*, und ohnfehlbarer Vollziehung belieben zu lassen, wo es aber nicht zu erhalten wäre, daß deswegen der Schluß nicht aufzuhalten.

C. Die Commissarien wären billig zu gedulden, so viel es dem Friedens-Schluß gemäß, und sie nicht zu Beeinträchtigung der Cron Schweden, sondern allein zu zusehen, wie die Abbanckung und Entledigung der geschlossenen Orter vorgehet, den Ständen des Reichs solches haben zu referiren.

D. Nach

1649.
August.

D. Nach Ihrer Fürstlichen Durchlaucht Erklärung und dem Verstande des Friedens-Instrumenti, möchte die Addition ausbleiben.

1649.
August.

E. Die Avilation an die Crayse sey von nöthen, auch ante Terminum Solutionis zu thun.

F. Möchte die Clausul bleiben, weil es zu mehrer Evacuation gereichet, und man Ursache hat, auf alle derselben Beförderung zu sehen.

G. Wird den Herren Kayserlichen überlassen, und doch nochmahlen bey Ihre Durchlaucht anzuhalten mit den beweglichen rationibus Proportionis & Aequalitatis, worum billig Eger zu dieser Evacuation solte gesetzt werden.

H. Auch an die Herren Kayserlichen zu remittiren, man wolte aber dafür halten, daß die Allhier Verbleibung der Herren Generalen, wenn es auch schon bis nach Vollenziehung des 3. Termins geschehe, sehr nützlich wäre, um einiger Differenz willen, so etwa in selbigen vorkommen und dem Reich Ungelegenheit bringen möchten.

I. Halte man dafür, daß Weyden in 2. oder 3. Termin zu setzen, weil die Sache zwischen Pfalz-Neuburg und Pfalz-Sulzbach, inner solchen Zeit verglichen und zur Execution gebracht werden solle.

K. Zu der Herren Kayserlichen Unterhandlung gestellet, weil doch Eger in primum Terminum fallen thut.

L. Wäre besser ausgelassen, wann es zu erhalten, damit der ander Termin oder auch die Præliminar-Evacuation nicht in Gefahr einiger Verhinderung gerathen möchte, doch, wann es nicht zu erhalten, mag es mit der gezeigten Erklärung des Herrn Generalissimi bleiben.

M. Es sey keine perfecta Obligatio geschehen, sondern man habe die Worte wann alles verglichen, allein auf die Particulars verstanden, die sich in solches Versprechen einlassen werden, und gar nicht auf alle Stände oder auf die ganze Million, sinemahl man die Impossibilität etlicher Stände wohl gewußt hätte, man will aber die Verzeichniß durchgehen und sehen, wie weit es mit Bestand an solcher Bezahlung zu bringen, daß Ihre Durchlaucht der Stände äusserstes zu thun selber spüren sollen.

N. Es wäre besser auszulassen, doch kan es auch bleiben, wann Ihre Durchlaucht darauf beharren thäten.

O. Nochmah! in vorigem Concluso zu beharren, weil es dem Instrumento Pacis gemäß ist, Dero Fürstlichen Durchlaucht zu Gemüth zu führen, wie hoch des Reichs-Respect leiden würde, wann dasselbige um 1. Million erst in sine Tractatum nicht solte Credit haben, und wäre zum Ubersuß das Anerbieten, sich mit etlichen hohen und andern Officiren, so darauf verwiesen werden könnten, per Assignation zu vergleichen, ins Mittel zu bringen, doch haben etliche den Vorschlag gegeben, wann obiges alles nicht helfen wolte, bey Ihre Kayserlichen Majestät wegen der Real-Assignation dem Reich ein Beystand zu leisten, wie mehrmahl erwehnet worden, anzuhalten.

P. Könnten die, von Ihre Durchlaucht zugesetzte Erklärungs-Worte verbleiben, aber ebenen inständig zu Gemüth zu führen, daß gleichwohl ein benachbarter Stand hierum auch leiden würde, wann die Soldaten dem andern solten auf dem Halbe bleiben, so sey zu bedencken, daß durch den Friedens-Schluss die alte Restanten abgethan und keine neue gemacht werden sollen, weil sich der Soldat mit einem Unterhalt contentiren sollen, so er überflüssig empfangen.

1649.
August.

Quoad Listas.

1649
August.

- 1) Um Gleichheit der Abdankung in den Crayssen anzuhalten, so weit Ihre Fürstliche Durchlaucht hierzu zu bewegen seyn werden.
- 2) Die Kayserlichen sollten diese Richtigkeit machen.
- 3) Bey des Herrn Generalissimi Erklärung.
- 4) Bey der Erklärung, daß nemlich die Orter evacuiret, und hernacher den Tractaten nichts benommen seyn soll.
- 5) Osnabrückische Satisfaction bey zu bringen, bleibet es bey vorigem Conclauso und daß dem Herrn Bischoffen keine Behinderung daran geschehen soll.
- 6) Mit den Heßischen absonderlich zu reden, damit sie die Abdankung in primo Termino nicht weiter difficultiren, wie sie nach dem Inhalt des Friedens-Schlusses zu thun schuldig seyn.
- 7) Verwegen sey der Restitution ex capite Amicitiae unterworfen, welches Ihre Durchlaucht zu Gemüthe zu führen.
- 8) Frankenthal auszulassen, Ehrenbreitstein aber in 2. Terminum zu setzen.
- 9) Mit den Herren Französischen dieses richtig zu machen, und der Herren Schweden Assistentz anzurufen, weil sonst mit den 3. Millionen nicht auf zu kommen wäre.
- 10) Hammerstein, Landstuhl, Homburg auszulassen, oder die Versicherung zu haben, daß solches die Evacuation nicht hindern soll, dann die General-Guarandia vor diese Mäße denjenigen Ständen, die solcher ermangeln, gnug seyn wird.
- 11) Nomina zu setzen, möchte nur Verweilung causiren, man wisse doch in jedem Crayse, wem die Ort gehöret.

Die Bestung im Stifft Osnabrück aber in der Evacuation verstanden werden solle, vermöge vorigen Conclausi.

Was des Ober-Pfälzischen Contingents halber abermahls in Votis einkommen, weil solches zu den Tractaten mit dem Herrn Generalissimo nicht gehörig, also werden die Stände per tria Collegia deren Erdrterung, jedoch sine praesudicio des Erzh-Stiffts Salsburg, zu treffen haben, damit deßhalben in Termino Solutionis kein Aufschub geschehe.

Was wegen der Stadt Münster, als einer Läge-Stadt erinnert worden, daß Ihre Churfürstliche Durchlaucht zu Cöln die Stände dazu nicht bringen können, siehet dahin, ob deswegen den Herren Kayserlichen ein Special-Punct an die Hand zu geben oder nicht.

N. II.

Diet. Norimb. d. 8. Aug. 1649.

per Mogunt.

Der Schwedischen Beschwerungs-Schreiben an die Reichs-Stände, entweder zu schliessen, oder die Winter-Quartiere zu erwarten.

Des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten und Stände vortreffliche Herren Gesandte.

Wohlstwürdige, Hoch- und Wohlgebohrne, Hoch-Edel, Gestrenge, Beste und Hochgelehrte, Hochgeehrte Herren und Freunde.

Als wir benachrichtiget, daß die Herren Kayserliche gestriges Tages mit einiger Reichs-

1649 Reichs-Stände Gesandtschafften Herren Deputirten, über den zwischen denen Herren Kaiserlichen und Königlich-Schwedischen verabredten und geschlossenen Satisfactions-Exauktorations- und Evacuations-Punct, anderweit Conferenz gepflogen, und ohnvermuthlich dahin ausgeschlagen, daß abermahl unter denenselben heute ein vöbltger Rath-Schluss darüber soll gehalten werden; dabey aber von denen Kaiserlichen dieses Monitum solle vorgangen seyn, daß der Herren Stände Gesandten damit maruriren möchten; So hat an Königlich-Schwedischer Seiten nicht anders gebühren wollen, als die Herren Kaiserliche hierinnen zu secundiren, und dieses dabey anzufügen, obwohlen der Herren Stände Gesandten Monita, des Herren Pfalz-Grafen und Generalissimi Fürstliche Durchlaucht, vieler Puncten anderweit merckliche und bessere Versicherung, als in dem verglichenen Recess enthalten, zu begehren veranlasset; weil es aber einmahl verabredet und geschlossen, daß dieselbe demnach davon abzuweichen nicht vermeynen; Würden aber die Herren Gesandte die Vollziehung auf mehr Conferenzen und vergebliche Zeit-Verpflitterung aussetzen, und der hohen commandirenden Herren Generalen, als auch der Herren Stände dazu deputirte Herren die Subseription so wohl Restituendorum, als obangezogener Satisfactionis, Exauktorationis & Evacuacionis Reccessen in tuzgen Tagen nicht vollziehen, daß alsdann des Herren Pfalz-Grafen und Generalissimi Fürstliche Durchlaucht genöthiget und veranlasset würden, so wohl wegen der Jahrs-Zeit, als von Tag zu Tag einkommenden Beschwerden, so wohl bey den Guarnisonen als bey der Armée, andere Anstalt zu machen, da dieselbe hoffentlich bey GOIT und jedermänniglichen ohnpartheylich dieses Verzuges werden entschuldiget, und hingegen andere, so dieses verursachen, und solches wichtige Werck hindern, rechtmäßig beschuldiget werden müssen. Welches neben Offerirung Unserer Dienste Wir an Königlich-Schwedischer Seiten der Herren Stände Gesandten zu freundlicher Nachricht zeitlich erinnern wollen.

1649 August. Schwedische Schreiben ad Status den Schluss des Reccessus oder die Winter-Quartier betreffend.

1649. August.

Der Herren Gesandten

Actum Nürnberg, den 8. Aug. 1649.

dienstwillige

Alexander Erskein. Bened. Drenstiern.

N. III.

Reichs-Conclusum in puncto Satisfactionis, Exauktorationis &c.

d. d. 12. Augusti 1649.

N. III. Reichs-Conclusum vom 10. August.

Es haben des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten und Stände dieses Orts anwesende Räte, Bothschafften und Gesandten nicht unterlassen, des Königlich-Schwedischen Generalissimi, Herrn Pfalzgrafen Fürstlicher Durchlaucht, in puncto Satisfactionis Militia, Exauktorationis & Evacuacionis abermahls extradirte schriftliche Erklärung, ihrer hohen Importanz und Wichtigkeit nach, abermahls, wie schwehr auch dem Heiligen Römischen Reich diese Verzögerung vorkommt, neben der Herren Kaiserlichen dabey beschenehen Erinnerungen mit allem Fleiß zu überlegen, und sich über einen und andern Punct anderweit folgenden Inhalts per Majora untereinander eines gewissen zu vergleichen.

Und zwar ad Lit. A. können die Churfürstlichen Gesandtschafften geschehen lassen, daß die Worte: ohne Abfürkung eines oder des andern Quoræ, jedoch mit der Bescheidenheit und Bedingnis verbleiben, daß dagegen von der Cron Franckreich Generalitäten, Officierer und Commendanten kein Stand in Beybring- und Collectirung seines Contingents verhindert werden solle. Wegen des Pfälzischen Con-

1649. August. Contingents aber läßt man es nochmahls bey den 6. und 7. Augusti jüngsthin von beyden hohen Rätthen, gleichwohl ohne Nachtheil des Erz-Stifts Salzburg, gemachtem Concluso bewenden. 1649. August.

B. & C. bleibt nicht weniger, so viel die Auszahlung der Satisfactions-Gelder betrifft, zu Ihrer Fürstlichen Durchlaucht absoluten Disposition gestellt; Es wird aber Derselben auch nicht zuwider seyn, daß dabey wenigstens nicht der Vollziehung der Exauktion und Evacuation, als principalis Scopi, und daß dieselbe pari passu mit und neben Empfangung der Gelder geschehen, auch der Stände Commissarien neben denen, welche von Ihro Kayserlichen Majestät dazu verordnet werden mögen, denselben, so viel es dem Friedens-Schluß gemäß, zu dem Ende, damit sie sehen, wie die Abdankung und Abtretung der beschlossenen Dörter vorgehet, beywohnen mögen, gedacht werde.

D. & E. läßt man es, nach gestalt Ihrer Fürstlichen Durchlaucht Erklärung, und dem Verstand des Friedens, bey dem Königlich-Schwedischen Project, so viel die Execution betrifft, wie nicht weniger bey der sub C. beschenehen Erinnerung bewenden.

F. So kan man auch geschehen lassen, daß die Clausul: Es wäre dann zu verbleibe, weil solches zu mehrerer Beförderung der Exauktion gerächig.

G. & H. So viel die 200000. Rthlr. wegen der Kayserlichen Erblande, wie auch beyderseits hohen Generalitäten Anleihe betrifft, wäre der Churfürstlichen Gesandten Meynung nach, den Herren Kayserlichen anheim zu stellen, wie sie sich darentwegen mit den Königlich-Schwedischen vergleichen können. Wobey gleichwohl beyde Theile in gesamter Chur-Fürsten und Stände Rahmen zu bitten, daß sie wegen besorgender Irrungen biß auf den dritten Terminum Evacuationis beyeinander zu verbleiben gerühen wollten.

I. Ist man der Meynung, daß Beyden in den zweyten oder dritten Termin, weil die Sache zwischen Pfalz-Neuburg und Pfalz-Sulzbach in solcher Zeit verglichen, und zur Execution gebracht werden solle, zu setzen. Dafern aber wider Verhoffen solcher Vergleich nicht beschehen sollte, alsdem der Ort einem tertio vicino Principi, oder auch endlich Pfalz-Sulzbach selbst einzuräumen.

K. Wäre nochmahls ein Versuch zu thun, ob die Stadt Eger in die Präliminar-Evacuation zu bringen; wo es aber nicht zu erhalten, alsdenn bey dem Schwedischen Auffatz in primo Termino zu lassen, gleichwohl alles den Herren Kayserlichen anheim zu stellen, wie sie sich disfalls mit den Königlich-Schwedischen werden vergleichen können.

L. Will man der Zuversicht leben, daß man die Evacuation per suos Terminos keinesweges stecken werde.

M. Wegen der vierden Million hat man sich niemahlen obligatorie eingelassen, sondern die Worte: wann alles verglichen, allein auf particulares, so es thun wollten, verstanden, dabey man es denn auch nochmahlen bewenden lassen.

N. Wann Ihre Fürstliche Durchlaucht dabey beharren sollte, könnte man es bey Dero Auffatz bewenden lassen.

O. Wegen der Real-Assecuration kan vigore Pacis nicht begehret werden, bevorab weil sich die Stände wegen der Assignation so gutwillig in Baarschaften eingelassen, auch verhoffentlich die vermögenden einen guten Theil an der vierden Million abtragen werden, und würde je dem Heiligen Römischen Reich zu so hohem Präju-

1649. August. Präjudiz und Despect gereichen, da nach Erlegung einer so grossen Summa erst 1649. August. wegen einer Million in dasselbe sollte Diffidenz gesetzt werden, bevorab man sich auf Erfordern zu einer schriftlichen Erklärung erbetia gemacht; wäre derowegen solches nochmahls den Herren Schwedischen zu remonstriren, und zu ersuchen, es bey dem Instrumento Pacis oder offerirten schriftlichen Asseruration zu lassen.

So viel die alten Restanten, ehe der Friede geschlossen, betrifft, befindet man, daß dieselben durch das Instrumentum Pacis cassiret, von neuen aber werden sich schwerlich der Ursachen einige befinden, weil man allein zu leidentlichen Unterhalt gehalten gewesen, so den Soldaten wird ohnzweiffentlich wiederfahren, und derentwegen keine Restanten rückständig seyn. Sollten jedennoch einige mit denen Ständen ordentlich verglichen, und deswegen Hand und Siegel vorzulegen seyn; so wären dieselbe zu specificiren, und gestalten Sachen nach, ohne Verzug der Evacuation und Exauctoracion, auch ohne Nachtheil der benachbarten Stände, einzufordern.

Quoad Listas.

Ad 1) Sey billig, der Niedern Crayse sich anzunehmen, dieweil sich geziemet, daß ebener maßen wie in Exauctoracione also auch in Locorum Evacuatione, (wohin Ihro Fürstliche Durchlaucht wohl zu bewegen seyn werden) eine durchgehende Gleichheit gehalten werde, wobey dann auch zu begehren, damit die Fürstlich-Mecklenburgische Bestung Neu-Brandenburg der Liste inseriret werde.

2) Stellet man denen Herren Kayserlichen anheimt, wie sie sich derentwegen, mit den Königlich-Swedischen vergleichen können.

3) Bleibt bey des Herrn Generalissimi Erklärung, daß nemlich das Schloß bey Leipzig zugleich specificire benannt werden solle; racione Terminum beziehet man sich ad N. I.

4) Läßt man es mit Vorbehalt der ad N. I. beschenehen Erinnerung bey des Herrn Generalissimi Fürstlicher Durchlaucht Erklärung bewenden, jedoch daß auch Lockenig der Listen Evacuationis inseriret, und das Reservatum, *salvis Tractatibus*, allein auf die in dem Friedens-Schluß vorbehaltene Tractaten verstanden, keinesweges aber dahin extendiret werden solle, ob wäre die Restitution der Hinter-Pommerischen und anderer Chur-Brandenburgischen Bestungen deswegen zu protrahiren, zu Verhütung dessen dann den Worten: *salvis Tractatibus*, hinzuzusetzen: nach Inhalt des Friedens-Schlusses; angesehen das Brandenburgische Erbetien vor billig gehalten werde.

5) Sintemahl auch Ihro Fürstlichen Gnaden zu Osnabrück in alle Wege die Ausschreibung und Collectirung der Unterthanen gebührt; also hätte man dabey nochmahls, gleichwohl ohne Präjudiz des Fürstlichen Hauses Braunschweig, zu bestehen.

6) Hätte man den Hessen-Casselschen wegen unerbüßlicher Abdankung und Evacuation, so sie nach Inhalt des Friedens-Schlusses in primo Terminum zu thun, zuzusprechen.

7) So wäre ingleichen des Herrn Generalissimi Fürstlicher Durchlaucht nochmahls zu remonstriren, daß die Restitutio Bevergen ex capite Amnestiæ zu thun, und daher Dieselbe um dero Beförderung zu belangen.

8) & 9) In puncto Francenthal ist ein absonderlicher Schluß gemacht.

10) Hätte man Ihro Fürstliche Durchlaucht den Herrn Generalissimum zu ersuchen, den Ständen zu assistiren, damit die Französischen Vöcker von des Reichs Boden mit Evacuirung der Derter abgeführt, und dadurch die Aufbringung der Satisfactions-Gelder nicht gehindert werde.

Dd

11) Weil

1649.
August.

ii) Weil Hammerstein und andere von Lothringen innehabende Dertter und deren Restitution bey der General-Guarandia gnugsam versichert, daher solche hier gang auszulassen, oder wenn sie in den Listis eingerückt werden sollen, solches ohne Hinderung der übrigen Evacuation zu thun, und dornehmlich in diesem Punct auf die General-Guarandia zu sehen sey.

1649.
August.

Und nachdemahl an vermahliger Beschleunigung dieses Exauktorations- und Evacuations-Wercks dem Heiligen Römischen Reich sehr hoch und viel gelegen, und billig darinnen kein Augenblick zu versäumen; Als wären der Churfürstlichen Rätthe und Gesandten Meynung nach die Kayserlichen Herren Plenipotentiarii zu eruchen, deren Besförderung sich bestens angelegen seyn lassen, und zu solchem Ende, wo möglich, noch heutiges Tages sich mit denen Herren Schwedischen, zu Verhütung aller Weitläufftigkeit und Abschneidung fernerer Schrift-Wechselung, in mündliche Conferenz einzulassen, und dahin zu sehen, damit man vermehrs zum Schluß gelangen, consequenter der höchst beschwerlichen Krieges-Last befreyet werden möge.
Nürnberg, den 20^{ten} Augusti Anno 1649.

§. X.

Altenburgische suchten die Schwedischen auf andere Meynung zu bringen.

Die Altenburgischen suchten nun die Schweden auf bessere Gedanken zu bringen, daher sich dieselben, am 10. Aug. zu Ersklein verfügten, und ihn ersuchten, daran zu sey, damit der Schluß des gegenwärtigen Convents, und dessen Vollstreckung baldigst erfolgen möge, er werde seinen Rahmen dadurch unsterblich machen, und die Belohnung von 50000 zu erwarten haben. Dabey sie anführten, wie hart die Stände mit ihren Land und Leuten, und am meisten die Evangelischen, belegen, und daß nach erfolgten Friedens-Schluß die Contributiones nicht gemindert worden, sondern wohl fünfssach Monatlich entrichtet werden müsten: darüber viel Leute gang desperat, und wahnwitzig worden ic.

Erskleins Antwort.

Post curialia sagte Ersklein: Daß Sr. Fürstlichen Durchlaucht dem Herrn Generalissimo, wie auch ihm solcher Verzug sehr zu wider, und daß hiesige Handlung sich so lange verzogen, daran wäre mit einem Wort Niemand, als der Chur-Maynische Abgesandter, der von Vordenburg, Ursach, und zwar mit seinem undienlichen Directorio (wie er redete) bey welchem es geheissen, es wäre Sonntag, folgendes Tages Posttag, Dienstages hätte er getruncken, Mittwoch wäre etwa ein Fasttag eingefallen, Donnerstages wieder Posttag, Freytages ein Anfang zur Con-

sultation gemacht, und bis folgenden Tag differret worden. Daher Sr. Fürstliche Durchlaucht, der Herr Generalissimo bewogen worden, solchen übeln Ausschub Sr. Churfürstlichen Gnaden zu Mayns zu zuschreiben, wie dann das Schreiben allbereit abgefasset gewesen, aber noch zurück gehalten worden. Wann gebührender massen vor 6. Wochen zum Werck geschritten worden, wäre jeko die ganze Abdankung und Abführung der Vbleker ergangen. Das letzte Project, so Schwedischer Seite in puncto Satisfactionis & Exauktorationis Locorum aufgestellt, hätten ihnen die Herren Kayserlichen selbst ausgehändiget, dabey sie, die Herren Schwedischen, weniges erinnert, auch am Rande beygezeichnet, wie er dann das Original vorzeigte, und daß so gar viel nicht beygezeichnet, welches er aber die Altenburgische nicht lesen ließ. Sagte, wann man binnen 8. Tage nicht zum Schluß käme, müsten sie die Magazin ausschreiben, und die Guarnisonen in den besten Plätzen verstärcken, wie er heute im Rahmen Sr. Fürstlichen Durchlaucht dem Chur-Maynischen Abgesandten Doct. Diehrl angeedeutet, werde auch Morgen zu dem Kayserlichen Herrn General-Lieutenant, Duca d'Amalfi, und die Meynung dahin entdecken. Er habe es überleget, und befunden, daß alle Tage der Schwedischen Armée 120000. Nthlr. müsten

Die Schwedische Armee
klettert täglich
120000. Nthlr.